

**Satzung der Stadt Schwanebeck über die
Veränderungssperre für den Bereich des in Änderung
befindlichen Bebauungsplans
„Nr. 2 Wohngebiet Woltersweg“ im Ortsteil Nienhagen“**

Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat in seiner Sitzung am 16.06.2015
aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gülti-
gen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nienhagen hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 beschlossen, den Bebauungsplan „Nr. 2 Wohngebiet Woltersweg“ im jetzigen Ortsteil Nienhagen der Stadt Schwanebeck zu ändern und den Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan nachträglich anzupassen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplans „Nr. 2 Wohngebiet Woltersweg“ im Ortsteil Nienhagen. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schwanebeck, 17.06.2015

Christina Brehmer

Brehmer

Bürgermeisterin



**Anlage
Lageplan mit Geltungsbereich**

